

## 40 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

18. 5. 1966

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom , mit dem Bestimmungen über die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes getroffen werden (Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## I. HAUPTSTÜCK

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1. Geltungsbereich

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten des Bundes sind

- a) öffentliche höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten,
- b) öffentliche Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
- c) öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, die zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen mit einer unter lit. a oder b genannten öffentlichen Schule oder mit einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Bundes organisatorisch verbunden sind,
- d) öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter den lit. a bis c genannten Schulen bestimmt sind.

#### § 2. Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes

(1) Die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes haben die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie haben die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeits tüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Hauptstückes.

#### § 3. Allgemeine Zugänglichkeit

(1) Die öffentlichen Schulen und Schülerheime im Sinne des § 1 sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekennnisses mit der Maßgabe zugänglich, daß Schulen, Klassen und Heime eingerichtet werden können, die nur für Burschen oder nur für Mädchen bestimmt sind.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule oder ein öffentliches Schülerheim darf nur wegen Nichterfüllung der schulrechtlichen Aufnahmsbedingungen durch den Schüler oder wegen Überfüllung der Schule oder des Schülerheimes abgelehnt werden.

#### § 4. Unentgeltlichkeit des Unterrichtes

(1) Der Besuch der im § 1 genannten öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

(2) Die durch gesonderte Vorschriften geregelte Einhebung von Prüfungstaxen, Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen, Unfallversicherungsprämien und eines höchstens kostendeckenden Beitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen wird hiernach nicht berührt. Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.

### § 5. Lehrpläne

(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat für die im § 1 genannten Schularten unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des II. Hauptstückes durch Verordnung Lehrpläne zu erlassen.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) die allgemeinen Bildungsziele, die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze;
- b) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;
- c) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundentafel).

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, relative Pflichtgegenstände, Freigelegenheiten) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß einzelne der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände zu führen sind. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch sonstige Unterrichtsgegenstände als relative Pflichtgegenstände oder als Freigelegenheiten oder unverbindliche Übungen vorgesehen werden.

(4) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der jeweils geltenden Fassung, Bedacht zu nehmen.

(5) Zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen können Schulversuche durchgeführt werden.

### § 6. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen

- a) unter öffentlichen Schulen jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter (§ 7 Abs. 1) errichtet und erhalten werden;
- b) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet sind;
- c) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden muß und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;

- d) unter relativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zwar frei gewählt werden kann, die jedoch im übrigen wie Pflichtgegenstände gewertet werden;
- e) unter Freigelegenheiten jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden;
- f) unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage;
- g) unter Erhaltung einer Schule die Beistellung der erforderlichen Lehrer sowie des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften notwendigen Personals (Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer, Wirtschaftspersonal u. dgl.) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, der Lehrmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. c, d und e hat die Wahl oder die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten des Schülers, wenn dieser aber voll handlungsfähig ist, durch ihn selbst zu erfolgen.

### § 7. Errichtung und Erhaltung

(1) Die Errichtung und Erhaltung der im § 1 genannten öffentlichen Schulen und Schulerheime und die Tragung der damit verbundenen Kosten obliegt dem Bund als gesetzlichem Schulerhalter.

(2) In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen einzurichten.

(3) Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und in ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen.

(4) Die Schulen haben mit einem Turnsaal oder einem Spielplatz und nach Bedarf mit den erforderlichen Lehrbetrieben, Lehrwerkstätten, Lehrküchen, Lehrbüchereien und sonstigen Lehreinrichtungen ausgestattet zu sein.

(5) Wohnungen für den Schulleiter und die Lehrer sowie für das übrige Personal können inner- oder außerhalb des Schul- oder Internatsgebäudes vorgesehen werden.

(6) Den im § 1 genannten öffentlichen Schulen sind bei Bedarf vom gesetzlichen Schulerhalter Schulerheime anzuschließen; diese gelten hinsichtlich der Errichtung und Erhaltung als Bestandteil der Schule. Mit der Aufnahme in die Schule ist in der Regel die internatsmäßige Unterbringung im Schulerheim verbunden.

## 40 der Beilagen

3

**§ 8. Schulbesuch**

(1) Die Schüler haben den theoretischen und praktischen Unterricht und die sonstigen verbindlich vorgeschriebenen Schulveranstaltungen während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Ein Fernbleiben ist nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(2) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

- a) Erkrankung des Schülers,
- b) Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
- c) außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers.

**II. HAUPTSTÜCK****Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation****Teil A****Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten****§ 9. Aufgabe**

Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die zur Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet befähigt und das Studium der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule ermöglicht. Hierbei ist durch praktischen Unterricht in den entsprechenden Lehreinrichtungen auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

**§ 10. Aufbau**

(1) Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen (9. bis 13. Schulstufe).

(2) Jeder Schulstufe hat ein Jahrgang zu entsprechen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die Sonderformen (§ 18) der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

**§ 11. Organisationsformen**

(1) Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind höhere berufsbildende Lehranstalten. Sie gliedern sich in

- a) höhere Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft,
- b) höhere Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft,
- c) höhere Lehranstalten für Wein- und Obstbau,

- d) höhere Lehranstalten für Gartenbau,
- e) höhere Lehranstalten für Landtechnik,
- f) höhere Lehranstalten für landwirtschaftliche Frauenberufe,
- g) Sonderformen der unter lit. a bis f genannten Arten.

(2) Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten für mehrere Fachrichtungen sind in Fachabteilungen zu gliedern. Soweit erforderlich, sind für die einzelnen Fachabteilungen Fachvorstände zu bestellen, die der gemeinsamen Schulleitung unterstellt sind.

**§ 12. Aufnahmevera setzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt ist — soweit für Sonderformen nicht anderes bestimmt ist — die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist.

(2) Die Aufnahmsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die näheren Vorschriften über die Aufnahmsprüfung werden durch Verordnung erlassen.

**§ 13. Reifeprüfung**

(1) Die Ausbildung an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen. Die näheren Vorschriften über die Reifeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung berechtigt zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule gleicher oder verwandter Fachrichtung. Durch Verordnung ist zu bestimmen, welche Fachrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen als gleich oder verwandt anzusehen sind und in welchen Fällen nach den Erfordernissen der Fachrichtungen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.

Darüber hinaus ist in dieser Verordnung zu bestimmen, welche Zusatzprüfungen zur Erlangung der Berechtigung zum Besuch anderer Fachrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen abzulegen sind.

**§ 14. Lehrer**

(1) Der Unterricht in den Klassen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt sind ein Leiter, nötigenfalls auch Fachvorstände (§ 11 Abs. 2), und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Hierdurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

**§ 15. Klassenschülerzahl**

Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei mehr als 36 Schülern ist die Klasse in Parallelklassen zu teilen, sofern die Klassenschülerzahl nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallelklassen auf höchstens 36 gesenkt werden kann.

**§ 16. Unterricht und Lehreinrichtungen**

(1) Der Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten besteht aus einem allgemeinbildenden Unterricht und einem Fachunterricht. Letzterer gliedert sich in einen theoretischen und — soweit ihn die Bildungs- und Lehraufgaben erforderlich machen — einen praktischen Unterricht.

(2) Der gesetzliche Schulerhalter hat Vorsorge zu treffen, daß der praktische Unterricht in Lehreinrichtungen (wie Lehrbetrieb, Lehrhaushalt, Lehrwerkstätte) durchgeführt werden kann.

**§ 17. Lehrpläne**

(1) In den Lehrplänen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen, berufskundlichen, lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände.

(2) Zur Ergänzung des praktischen Unterrichtes kann in den Lehrplänen zwischen den einzelnen Schulstufen eine Pflichtpraxis bis zum Ausmaß von viereinhalb Monaten vorgesehen werden.

**§ 18. Sonderformen**

(1) Als Sonderformen können höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten für Schüler, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegt haben, geführt werden. Diese Sonderformen haben die Aufgabe, in einem vierjährigen Bildungsgang zum Bildungsziel der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten einer bestimmten Fachrichtung zu führen.

(2) Für die Lehrpläne gelten die Bestimmungen des § 17 entsprechend.

**§ 19. Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten**

(1) Mit einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt können zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen an der Lehranstalt land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten des Bundes organisatorisch verbunden werden. Solche Anstalten führen die Bezeichnung „Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt“ mit Anführung der Fachrichtung.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten des Bundes können unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des Art. 14 a Abs. 5 B.-VG. durch Verordnung errichtet werden, wenn

- a) die räumlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind,
- b) ihre organisatorische Verbindung mit einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt sichergestellt ist,
- c) diese sichergestellte organisatorische Verbindung der Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen dient.

**§ 20. Errichtung höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten**

(1) Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten können nach Maßgabe des Bedarfes durch Verordnung errichtet werden, wenn die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen sichergestellt sind.

(2) Ein Bedarf ist anzunehmen, wenn mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit für mehrere Jahre mit einer Schülerzahl von 30 je Klasse gerechnet werden kann.

**Teil B****Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen****a) Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalten****§ 21. Aufgabe**

Die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten haben die Aufgabe, Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Hochschulen zu Lehrern für land- und forstwirtschaftliche Schulen heranzubilden, die zugleich befähigt sind, im land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienst zu wirken. Inwieweit die Lehrer auch an polytechnischen Lehrgängen verwendet werden können, richtet sich nach den besonderen dienstrechtlichen Vorschriften.

**§ 22. Aufbau**

(1) Die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten umfassen:

- a) Lehrgänge für Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten;
- b) Lehrgänge für Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Hochschulen;
- c) Lehrgänge für Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten mit einschlägiger Vorpraxis im land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst.

(2) Die Dauer der Lehrgänge gemäß Abs. 1 ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 21 und die Vorbildung der Schüler durch Verordnung festzusetzen.

(3) Mit land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten können zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen durch Verordnung organisatorisch verbunden werden (Übungsschulen).

(4) Die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten sind den Akademien (§ 118 bis 124 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) verwandte Lehranstalten.

**§ 23. Lehrplan**

Im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Leibesübungen;
- b) Pädagogik mit ihren Grund- und Hilfswissenschaften (insbesondere Einführung in die Soziologie, Psychologie, Jugendkunde, Erziehungslehre, Unterrichtslehre, Methodik des Fachunterrichtes mit schulpraktischen Übungen, Film- und Bildgeräte, Sprecherziehung);
- c) Beratungslehre, landwirtschaftliches Organisations- und Förderungswesen, Unterrichts- und Beratungsmittelkunde;
- d) ergänzende Unterrichtsgegenstände und Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

**§ 24. Aufnahmeveraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme in eine land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalt ist für die im § 22 lit. a genannte Organisationsform die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, für die im § 22 lit. b genannte Organisationsform die erfolgreiche Ablegung der drei Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur und für die im § 22 lit. c genannte Organisationsform die erfolgreiche Ab-

legung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt sowie eine mindestens vierjährige Verwendung im land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst.

**§ 25. Befähigungsprüfung**

(1) Die Ausbildung an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten schließt mit der Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst ab.

(2) Die Schüler der Lehrgänge gemäß § 22 Abs. 1 lit. a haben vor Ablegung der Befähigungsprüfung gemäß Abs. 1 am Ende des Lehrganges eine Abschlußprüfung abzulegen und im Anschluß daran eine mindestens zweijährige Praxis zu absolvieren.

(3) Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung und über die Abschlußprüfung werden durch gesondertes Bundesgesetz erlassen.

**§ 26. Lehrer**

(1) Für jede land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalt sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(2) Hierdurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

**§ 27. Klassenschülerzahl**

Die Zahl der Schüler eines Lehrganges einer land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalt soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei mehr als 36 Schülern ist der Lehrgang in Parallellehrgänge zu teilen, sofern die Zahl der Schüler je Lehrgang nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallellehrgänge auf höchstens 36 gesenkt werden kann.

**§ 28. Errichtung**

Die Bestimmungen des § 20 finden sinngemäß auch auf die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten Anwendung.

**b) Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institute****§ 29. Aufgabe**

Die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute dienen:

- a) der Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen;
- b) der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen der Lehrer für den allgemeinbildenden Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen;

c) der Vorbereitung von Förstern und Meistern auf die Lehramtsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Fachunterricht, soweit eine solche Prüfung in den dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

### § 30. Aufbau

(1) Die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute haben die ihren Aufgaben entsprechenden Lehrgänge zu umfassen.

(2) Die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute haben ihre Bildungsaufgaben insbesondere durch Vorlesungen, Seminare, Exkursionen und Übungen zu erfüllen, die auch im Zusammenwirken mit land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten oder mit höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten durchgeführt werden können.

### § 31. Lehrer

(1) Für jedes land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut sind die erforderlichen Lehrer und — sofern es nicht in organisatorischer Verbindung mit einer land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalt oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt geführt wird — ein Leiter zu bestellen.

(2) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstreiches, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsreiches, nicht berührt.

### § 32. Errichtung

Die Bestimmungen des § 20 finden sinngemäß auch auf die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute Anwendung.

## Teil C

### Organisatorisch verbundene land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

### § 33. Aufgabe

Die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das sie unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen. Darüber hinaus haben sie der fachlichen Weiterbildung der in der Land- und Forstwirtschaft berufstätigen Personen zu dienen.

### § 34. Organisatorische Verbindungen

Die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes sind berufsbildende mittlere Lehr-

anstalten. Sie können nur in organisatorischer Verbindung mit einer der folgenden Anstalten geführt werden:

- öffentlichen Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen;
- öffentlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten;
- land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes.

### § 35. Aufbau

(1) Die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes sind durch Verordnung entsprechend ihrer Aufgabe und ihrer Organisationsform in Lehrgänge oder Kurse zu gliedern. Die Verordnung hat auch die Dauer der Lehrgänge unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 33 und die Vorbildung der Schüler festzusetzen.

(2) Die Bestimmungen des § 16 gelten entsprechend.

### § 36. Aufnahmsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme in eine land- und forstwirtschaftliche Fachschule des Bundes ist die erfolgreiche Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht. Sonstige Erfordernisse werden unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung der Schulen durch Verordnung festgelegt.

### § 37. Lehrer

(1) Für jede land- und forstwirtschaftliche Fachschule des Bundes sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(2) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstreiches, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsreiches, nicht berührt.

### § 38. Klassenzahl

Die Zahl der Schüler eines Lehrganges einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule des Bundes soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei mehr als 36 Schülern ist der Lehrgang in Parallellehrgänge zu teilen, sofern die Zahl der Schüler je Jahrgang nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallellehrgänge auf höchstens 36 gesenkt werden kann.

### § 39. Land- und forstwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten

Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen des Bundes, die mit einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Bundes organisatorisch verbunden sind, führen die Bezeichnung „Bundeslehr- und Versuchsanstalt“ mit Anführung der Fachrichtung.

## 40 der Beilagen

7

**§ 40. Lehrplan**

In den Lehrplänen der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes sind die für die künftige Berufstätigkeit der Schüler jeweils erforderlichen allgemeinbildenden, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen und betriebswirtschaftlichen Unterrichtsgegenstände vorzusehen.

**§ 41. Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen des Bundes**

(1) Schulen im Sinne des § 34 lit. a (Übungsschulen) sind durch Verordnung zu errichten, soweit im Hinblick auf das Erfordernis von lehrplanmäßig vorgesehenen, der Lehrerausbildung dienenden Übungen ein Bedarf besteht.

(2) Fachschulen im Sinne des § 34 lit. b und c können unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Art. 14 a Abs. 5 B.-VG. bei Vorhandensein der räumlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen durch Verordnung errichtet werden, wenn mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit für mehrere Jahre mit einer Schülerzahl von 30 je Lehrgang gerechnet werden kann.

**III. HAUPTSTÜCK****Gemeinsame Bestimmungen und Schlußbestimmungen****§ 42. Schulbehörde**

Sachlich zuständige Schulbehörde für die Schulen und Schülerheime gemäß § 1 ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

**§ 43. Bezeichnung bereits bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bundeslehranstalten**

(1) Die öffentliche land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalt und das öffentliche land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut in Wien-Ober-St. Veit bilden eine Lehranstalt mit der Bezeichnung „Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen in Wien“.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee führt die Bezeichnung „Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee“.

**§ 44.**

Die bereits bestehenden öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und Schülerheime gemäß § 1 und die land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes gemäß §§ 19 und 39 gelten als im Sinne dieses Bundesgesetzes errichtet.

**§ 45.**

Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

- a) für die Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes am 1. September 1966, wobei diese Verordnungen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, auf die sie sich gründen, in Kraft zu setzen sind;
- b) die §§ 18, 21 bis 26 und 29 bis 31 — soweit es sich nicht um die Erlassung vor Verordnungen gemäß lit. a handelt — am 1. September 1967;
- c) die §§ 9 bis 14, 16 und 17 — soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen gemäß lit. a handelt — am 1. September 1967, jedoch mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1966/67 in die erste Klasse einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt mit vier Schulstufen eintrreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1969/70 die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;
- d) die §§ 15, 27 und 38 am 1. September 1968;
- e) die übrigen Bestimmungen am 1. September 1966.

**§ 46.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

- a) hinsichtlich der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
- b) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 19, 20, 28, 32 und 41 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen;
- c) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.



## Erläuternde Bemerkungen

Die Entwicklung des höheren landwirtschaftlichen Schulwesens in Österreich reicht bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts zurück. Im Jahre 1860 wurde von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien gemeinsam mit dem Stift Klosterneuburg eine Wein- und Obstbauschule errichtet. Im Jahre 1869 wurde durch den Landwirtschaftlichen Bezirksverein Mödling eine landwirtschaftliche Mittelschule gegründet, die durch ein Handschreiben des Kaisers das Recht erhielt, den Namen „Francisco-Josephinum“ zu führen. Beide Anstalten wurden zunächst vorübergehend dem Lande Niederösterreich und später dem Bund unterstellt. Die um 1870 über Europa hereinbrechende Verseuchung der Weingärten erforderte zur Rettung des bedrohten Weinbaues sowohl qualifizierte Fachkräfte als auch entsprechende Versuchseinrichtungen. Es wurde daher bei der Anstalt Klosterneuburg eine Versuchsstation errichtet, die auch der Ausbildung der Schüler nutzbar gemacht wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg entstand neben den bereits erwähnten Lehranstalten eine Reihe von anderen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten. Derzeit bestehen in Österreich neun höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten.

Der zunehmende Ausbau des landwirtschaftlichen Schulwesens machte es erforderlich, den Lehrern eine gediegene fachliche und auch pädagogische Ausbildung zuteil werden zu lassen. Die ersten Landwirtschaftslehrerinnen Österreichs wurden in den Jahren unmittelbar vor dem Ersten Weltkrieg an der Landwirtschaftlichen Frauenschule Otterbach in Oberösterreich ausgebildet. Die Lehranstalt war vorerst eine Privatschule und wurde später vom Lande Oberösterreich übernommen und wegen der zu großen finanziellen Belastung im Jahre 1921 aufgelassen. Im Jahre 1918 wurde durch das Land Niederösterreich das „Landwirtschaftliche Haushaltungslehrerinnenseminar“ in Bruck an der Leitha errichtet. Für die männlichen Lehrkräfte gab es vor dem Jahre 1938 außer der fachlichen Ausbildung in den landwirtschaftlichen Mittelschulen beziehungsweise an der Hochschule für Bodenkultur keine weitere Ausbildung. Derzeit erfolgt am Bundesseminar für das landwirtschaftliche

Bildungswesen die seminaristische Ausbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Um den sehr umfassenden und vielschichtigen Erfordernissen, die an die land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Beratungskräfte heute gestellt werden, entsprechend Rechnung tragen zu können, ist eine gründliche und auf die speziellen Aufgaben dieser Personen abgestellte Ausbildung auf den Gebieten der Pädagogik und der Beratungslehre erforderlich. Durch den vorliegenden Entwurf sollen für die Ausbildung der land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungskräfte in Anlehnung an das Schulorganisationsgesetz land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalten und land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institute eingerichtet werden.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes werden in organisatorischer Verbindung mit land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes oder mit höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten geführt. Ihnen kommt insofern besondere Bedeutung zu, als es sich durchwegs um Lehranstalten handelt, deren Schüler aus dem ganzen Bundesgebiet kommen. Es handelt sich bei diesen Lehranstalten vorwiegend um Sonderfachschulen, die in Kurzlehrgängen Kenntnisse in Spezialgebieten der Land- und Forstwirtschaft vermitteln.

Die Entwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens wurde durch den Umstand, daß sie — von wenigen Ausnahmen abgesehen — einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, sehr erschwert. Bereits wenige Jahre nach dem Wiedererstehen der Republik Österreich im Jahre 1945 waren Bestrebungen im Gange, die rechtlich unbefriedigende Situation — die übrigens auch auf das gesamte übrige österreichische Schulwesen zutraf — zu beseitigen. Durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), wurden im wesentlichen die Angelegenheiten der äußeren Organisation der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren Schulen und höheren Schulen sowie der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung geregelt. Die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens wurden vom Anwendungsbereich des Schulorganisationsgesetzes

jedoch ausgenommen. Die Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es nunmehr, die Angelegenheiten der äußeren Organisation auch für die vom Bund errichteten und erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Schulen zu regeln.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Terminologie der Schulgesetze wird dort, wo es auf Grund der gleichen sachlichen Voraussetzungen möglich ist, der Text des Schulorganisationsgesetzes wörtlich übernommen.

Erwähnt sei noch, daß die Regelung der Schulzeit für die im vorliegenden Entwurf geregelten Schularten noch nicht vorgenommen werden konnte. Da diese Regelung sehr schwierig sein wird und der vorliegende Gesetzentwurf dadurch nicht aufgehalten werden soll, ist beabsichtigt, die Angelegenheiten der Schulzeit in einem gesonderten Bundesgesetz zu regeln.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des vorliegenden Gesetzentwurfes finden sich in den Kompetenzregelungen des Art. 14 a B.-VG. in der Fassung der gleichfalls im Entwurf vorliegenden Verfassungsnovelle.

Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei den land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Bundes um höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, um Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen (das sind land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalten und land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institute) und um land- und forstwirtschaftliche Fachschulen. Dementsprechend gliedert sich der Entwurf in einen Allgemeinen Teil, der jene Vorschriften enthält, die für alle im Entwurf geregelten Schultypen Anwendung finden sollen, in einen Besonderen Teil, der die für die einzelnen Schultypen spezifischen Regelungen enthält, und in Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Im einzelnen darf zum Entwurf noch folgendes bemerkt werden:

#### Zum I. Hauptstück (Allgemeine Bestimmungen):

In diesem Hauptstück sind jene Bestimmungen zusammengefaßt, die für alle in den Wirkungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Schulen gleichermaßen zur Anwendung kommen sollen. Im wesentlichen handelt es sich um die Umschreibung der Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten im allgemeinen, ihre allgemeine Zugänglichkeit, die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes an den genannten Lehranstalten, den allgemeinen Aufbau der Lehrpläne sowie die Begriffsbestimmungen.

#### Zu § 1 (Geltungsbereich):

Entsprechend diesen Bestimmungen soll der vorliegende Gesetzentwurf für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten,

für die Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und für Schülerheime Anwendung finden, die ausschließlich oder vorwiegend für die Schüler der genannten Schularten bestimmt sind. Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Bestimmungen findet sich im Art. 14 a Abs. 2 lit. c B.-VG. in der Fassung von 1929.

#### Zu § 2 (Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes):

Die Bestimmungen über die Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind weitestgehend den Bestimmungen des § 2 des Schulorganisationsgesetzes nachgebildet. Zu den in den vorliegenden Bestimmungen genannten gemeinsamen Aufgaben aller land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes treten noch die im II. Hauptstück angeführten besonderen Aufgaben hinzu.

#### Zu §§ 3 und 4 (Allgemeine Zugänglichkeit und Unentgeltlichkeit des Unterrichtes):

Diese beiden Grundsätze, die für das allgemeine Schulwesen durch das Schulorganisationsgesetz festgelegt wurden, sollen in gleicher Weise auch für die in den Wirkungsbereich des vorliegenden Entwurfes fallenden land- und forstwirtschaftlichen Schulen zur Anwendung kommen. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Schulorganisationsgesetzes wurden daher wörtlich übernommen.

#### Zu § 5 (Lehrpläne):

Diese Bestimmungen entsprechen sinngemäß den §§ 6 und 7 des Schulorganisationsgesetzes.

#### Zu § 6 (Begriffsbestimmungen):

Die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a bis e entsprechen dem § 8 des Schulorganisationsgesetzes.

Die lit. f und g haben die Definition der Begriffe „Errichtung“ und „Erhaltung“ einer Schule zum Gegenstand. Hiezu wäre noch zu bemerken, daß in der Regel jeder land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt ein Lehrbetrieb zur Abhaltung des praktischen Unterrichtes zur Verfügung stehen soll. Dieser Lehrbetrieb soll hinsichtlich Errichtung und Erhaltung Bestandteil der Schule sein. Es ist daher notwendig, auch für die Beistellung des erforderlichen Wirtschaftspersonals zur Betreuung des Lehrbetriebes zu sorgen. Das gleiche gilt für die übrigen Lehrreinrichtungen (Lehrwerkstätten, Lehrküchen, Lehrkellereien u. dgl.).

#### Zu § 7 (Errichtung und Erhaltung):

Hinsichtlich der Definition dieser Begriffe darf auf § 6 verwiesen werden.

## 40 der Beilagen

11

Gemäß Art. 14 a Abs. 2 lit. c und Abs. 7 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 B.-VG. ist der Bund der gesetzliche Schulerhalter für die im § 1 des vorliegenden Entwurfes genannten land- und forstwirtschaftlichen Schulen. Der vorliegende § 7 enthält jene Regelungen, die der Bund bei der Errichtung einer land- und forstwirtschaftlichen Schule im Sinne des § 1 zu beachten hat. Wie bereits zu § 6 erwähnt, wird in der Regel den Schulen ein Lehrbetrieb zur Abhaltung des praktischen Unterrichtes zur Verfügung zu stehen haben. Das gleiche gilt auch für die übrigen Lehreinrichtungen, wie Lehrwerkstätten und Lehrküchen. Diese Lehreinrichtungen sind wegen ihrer Bedeutung für den Unterricht als Bestandteile der Schule anzusehen. Eine besondere Erwähnung dieses Umstandes im Gesetz ist aus den dargestellten Gründen nicht notwendig. Anders verhält es sich mit den Schülerheimen. Zum Unterschied von den erwähnten Lehreinrichtungen ist ein Unterrichtsbetrieb ohne Internat denkmöglich. Die Regelung des Abs. 6, wonach die Schülerheime hinsichtlich der Errichtung und Erhaltung ausdrücklich zum Bestandteil der Schule erklärt werden, ist daher notwendig.

**Zu § 8 (Schulbesuch):**

Diese Bestimmungen entsprechen sinngemäß dem § 9 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962. Hinsichtlich der Regelung für die Schulzeit darf auf den Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen verwiesen werden.

**Zum II. Hauptstück (Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation):**

Entsprechend dem Wirkungsbereich dieses Gesetzentwurfes gliedert sich das II. Hauptstück in drei Teile. Teil A behandelt die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Teil B die Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen und Teil C die organisatorisch verbundenen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen. Die Bestimmungen dieses Hauptstückes können als das Kernstück des vorliegenden Gesetzentwurfes angesehen werden.

**Zu Teil A (Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten):**

Dieser Teil enthält die organisatorischen Vorschriften über die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

**Zu § 9 (Aufgabe):**

Die Ausbildung an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten verfolgt insbesondere das Ziel, die Erkenntnisse der Landwirtschaftswissenschaft den Schülern in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Schüler sollen zur selbständigen Führung eines land- und

forstwirtschaftlichen Betriebes, die höhere fachliche Kenntnisse erfordert, befähigt werden und für einen gehobenen Beruf, vor allem als Landwirtschaftslehrer oder als Fachkraft im Förderungsdienst beziehungsweise im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen, herangebildet werden. Schülern, die ein Weiterstudium an der Hochschule für Bodenkultur anstreben, soll dies ohne Ablegung einer Zusatzprüfung ermöglicht werden. Hierzu müssen sie auch mit dem entsprechenden Allgemeinwissen ausgestattet werden. Die Absolventen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sollen aber auch berechtigt sein, alle anderen wissenschaftlichen Hochschulen — allenfalls nach Ablegung einer Zusatzprüfung — zu besuchen. Es darf in diesem Zusammenhang auf § 69 des Schulorganisationsgesetzes verwiesen werden.

**Zu § 10 (Aufbau):**

Bis zur Erlassung des Schulgesetzgebungsverkes 1962 umfaßten die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten vier Schulstufen. Als Aufnahmeversetzungen waren unter anderem neben der Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht auch die Zurücklegung einer mindestens zweijährigen Praxis in der Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Die Einführung der neunjährigen Schulpflicht sowie der Umstand, daß die Schuldauer der höheren berufsbildenden Lehranstalten im Sinne des Schulorganisationsgesetzes einheitlich mit fünf Jahren festgelegt wurde, machte eine Änderung im Aufbau der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten notwendig, da die Beibehaltung der bisherigen zweijährigen Vorpraxis eine unzumutbare Verlängerung der Schuldauer um zwei Jahre zur Folge gehabt hätte. Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten schließen nunmehr unmittelbar an die 8. Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen. Als Sonderformen sollen jedoch weiterhin Lehranstalten geführt werden, die der bisherigen Form entsprechen. Im übrigen darf auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 18 verwiesen werden.

**Zu § 11 (Organisationsformen):**

Diese Bestimmung gibt einen Überblick über die verschiedenen Arten der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten. Die Bezeichnung „höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten“ entspricht dem Text des Art. 14 a Abs. 2 B.-VG. und berücksichtigt die Einheit des Berufsstandes „Land- und Forstwirtschaft“. Darüber hinaus trägt diese Bezeichnung der Tatsache Rechnung, daß die überwiegende Mehrzahl landwirtschaftlicher Betriebe auch Wald besitzt. Es ist daher im Lehrplan dieser Schulen zum Teil auch forstlicher Fachunterricht vorgesehen.

**Zu § 12 (Aufnahmsvoraussetzungen):**

Mit Rücksicht auf die großen Anforderungen, die an die Schüler der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gestellt werden müssen, sieht der Entwurf — wie dies schon bisher die Praxis war — vor, daß für die Aufnahme die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung Voraussetzung ist. Die näheren Vorschriften über diese Aufnahmsprüfung werden durch Verordnung getroffen werden.

**Zu § 13 (Reifeprüfung):**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem § 69 des Schulorganisationsgesetzes. Hinsichtlich der Berechtigung zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule darf auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 9 verwiesen werden. Zum Besuch der pädagogischen Akademien sind die Absolventen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten schon auf Grund der Bestimmungen des § 121 des Schulorganisationsgesetzes berechtigt.

Die näheren Vorschriften über die Reifeprüfung werden Gegenstand des Bundesgesetzes sein, welches den Schulbetrieb an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten regeln wird.

**Zu § 14 (Lehrer):**

Diese Bestimmung entspricht sinngemäß dem § 70 des Schulorganisationsgesetzes. Hinsichtlich des Begriffes „Fachlehrer“ wäre klarzustellen, daß dieser Begriff hier funktionell (im Gegensatz zum Klassenlehrer) und nicht in seiner dienstrechtlichen Bedeutung zu verstehen ist.

**Zu § 15 (Klassenschülerzahl):**

Die Bestimmungen über die Klassenschülerzahl entsprechen sinngemäß dem § 71 des Schulorganisationsgesetzes. Durch die mit etwa 30 Schülern festgelegte durchschnittliche Klassenschülerzahl soll aber eine wesentliche Unterschreitung dieser Zahl im Einzelfall nicht verhindert werden.

**Zu § 16 (Unterricht und Lehreinrichtungen):**

Diese Bestimmungen entsprechen der bisherigen Praxis. Durch die Bestimmungen des Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß den Lehranstalten jene Einrichtungen, die zur Erteilung des praktischen Unterrichtes erforderlich sind, vom gesetzlichen Schulerhalter beigestellt werden. Die Bestellung muß nicht immer durch Ankauf der Lehreinrichtung erfolgen; so kann zum Beispiel mit dem Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebes die Vereinbarung getroffen werden, daß der Betrieb für Lehrzwecke zur Verfügung steht.

**Zu § 17 (Lehrpläne):**

Die Vorschriften des Abs. 1 entsprechen mit den für die Land- und Forstwirtschaft notwendigen Änderungen sinngemäß dem § 72 Abs. 5 Schulorganisationsgesetz.

Da nunmehr der erste Jahrgang der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten unmittelbar an die 8. Schulstufe anschließen soll, ist es notwendig, an Stelle der bisherigen zweijährigen Vorpraxis (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu § 10) zwischen einzelnen Jahrgängen Pflichtpraktika bis zum Ausmaß von viereinhalb Monaten vorzusehen. Bei der Regelung der Schulzeit an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß den Schülern trotzdem mindestens vier zusammenhängende Wochen als Ferien zur Verfügung stehen.

**Zu § 18 (Sonderformen):**

Die im § 18 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Sonderformen entsprechen ungefähr dem bisherigen Aufbau der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten. Sie werden insbesondere für jene Personen von Bedeutung sein, die aus familiären oder finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, im Anschluß an das 8. Jahr der allgemeinen Schulpflicht sofort eine höhere Lehranstalt zu besuchen. Ein Bedarf für diese Sonderformen wird aller Voraussicht nach ständig gegeben sein.

Da sich die Sonderformen ausschließlich an Personen wenden, die bereits über eine reichliche praktische Berufsausbildung verfügen, kann, ähnlich wie nach § 73 des Schulorganisationsgesetzes, die Schulzeit gegenüber der Normalform verkürzt werden. Die Verkürzung der Schulzeit wird in erster Linie zu Lasten des praktischen Unterrichtes gehen.

**Zu § 19 (Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten):**

Die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen sinngemäß dem § 72 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes. Abs. 2 legt die Voraussetzungen fest, unter welchen zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten des Bundes in Verbindung mit höheren Lehranstalten errichtet werden können.

**Zu § 20 (Errichtung höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten):**

In diesen Bestimmungen sind die Voraussetzungen für die Neuerrichtung höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten festgelegt. Demnach soll der Bund als gesetzlicher Schulerhalter die Möglichkeit haben, Schulen und Schülerheime der im § 1 genannten Art bei

## 40 der Beilagen

13

Bedarf zu errichten. Das Bereitstellen der räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen wird aber stets einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen, da auch die finanzielle Lage des Bundes dabei entsprechend berücksichtigt werden muß. Die Verordnung soll lediglich den Formalakt darstellen, durch den die im Aufbau befindliche Schule rechtlich existent wird.

**Zu Teil B (Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen):**

In diesem Teil sind die organisatorischen Vorschriften für die Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen festgelegt. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen festgehalten ist, macht die Vielfalt und die Vielschichtigkeit der Ausbildung der land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungskräfte eine Gliederung dieser Anstalten in land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalten und in land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institute notwendig. Durch diese Gliederung folgt die land- und forstwirtschaftliche Lehrerausbildung weitgehend dem allgemeinen Schulwesen.

**Zu a (Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalten):**

**Zu § 21 (Aufgabe):**

Durch die Ausbildung sollen die Absolventen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und der Hochschule für Bodenkultur, welche den Beruf als Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen anstreben, die notwendigen pädagogischen Kenntnisse und für ihr Wirken im Förderungsdienst die notwendigen beratungstechnischen Grundlagen erhalten.

**Zu § 22 (Aufbau):**

Ihren besonderen Bildungsaufgaben entsprechend sind die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten in Lehrgänge für Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und in Lehrgänge für Absolventen der Hochschule für Bodenkultur zu gliedern. Bei den letztgenannten Schülern ist überdies darauf Bedacht zu nehmen, ob sie bereits eine entsprechende Berufspraxis besitzen oder nicht. Das Schwergewicht der Ausbildung wird aber in allen Fällen auf den Gebieten der Pädagogik und der Beratungslehre liegen. Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß solche Lehrgänge für Absolventen der Hochschule für Bodenkultur bereits seit Jahrzehnten geführt werden und daß sie sich bestens bewährt haben.

Um eine gediegene pädagogische Ausbildung zu sichern, wird es notwendig sein, den Schülern die Möglichkeit zur Abhaltung von Übungsunterricht zu geben. Soweit dies technisch möglich ist, werden diesen Anstalten daher Übungsschulen anzugliedern sein. In den anderen Fällen wird mit dem in Betracht kommenden Bundesland eine Vereinbarung anzustreben sein, daß die Schüler der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalt an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen des betreffenden Bundeslandes Übungsunterricht erteilen können.

**Zu § 23 (Lehrplan):**

Die Bestimmungen über den Lehrplan entsprechen mit den für die Land- und Forstwirtschaft notwendigen Änderungen sinngemäß dem § 120 des Schulorganisationsgesetzes. Da, wie bereits erwähnt, an den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten auch die Ausbildung für den land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienst erfolgt, war die Aufnahme von Gegenständen notwendig, die das für dieses Fachgebiet notwendige Spezialwissen vermitteln.

**Zu § 24 (Aufnahmeveraussetzungen):**

Entsprechend den an den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten geführten Lehrgängen ist Voraussetzung für die Aufnahme in eine solche Anstalt die Absolvierung einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder die Ablegung der 3. Staatsprüfung an der Hochschule für Bodenkultur. Da ihr Bildungsziel über das einer höheren Schule hinausgeht, können sie als eine mit den Akademien verwandte Lehranstalt bezeichnet werden.

**Zu § 25 (Befähigungsprüfung):**

Die Ausbildung an den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten soll jedenfalls mit der Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst abschließen. Diese Regelung entspricht auch der bisherigen Praxis. Die Absolventen der Hochschule für Bodenkultur beziehungsweise die Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten mit einer mindestens vierjährigen einschlägigen Vorpraxis sollen unmittelbar nach Beendigung des Lehrganges zur Befähigungsprüfung zugelassen werden. Die Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten ohne einschlägige Berufspraxis haben nach Zurücklegung des Lehrganges und Ablegung einer Abschlußprüfung zunächst eine mindestens zweijährige Praxis zurückzulegen. Nach Abschluß dieser Praxis können sie zur Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienst zugelassen werden.

**Zu den §§ 26, 27 und 28 (Lehrer, Klassenshülerzahl, Errichtung):**

Auf die Bemerkungen zu den §§ 14, 15 und 20 darf verwiesen werden.

**Zu b (Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institute):****Zu § 29 (Aufgabe):**

Die Fortbildung an den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Instituten soll das Berufswissen und -können der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen ergänzen und erweitern.

Darüber hinaus obliegt diesen Instituten die Vorbereitung der Volks- und Hauptschullehrer auf die Ergänzungsprüfung für den allgemeinbildenden Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie die Vorbereitung der Meister und Förster auf die Lehramtsprüfung für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

**Zu § 30 (Aufbau):**

Diese Bestimmung entspricht sinngemäß dem § 126 des Schulorganisationsgesetzes. Der Aufbau der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute wird sich weitgehend aus deren Aufgabenstellung ergeben, weshalb der Gesetzentwurf — ebenso wie § 126 des Schulorganisationsgesetzes — davon absehen muß, einen engeren Rahmen für diese Schultype abzustecken.

**Zu den §§ 31 und 32 (Lehrer, Errichtung):**

Auf die Bemerkungen zu den §§ 14 und 20 darf verwiesen werden.

**Zu Teil C (Organisatorisch verbundene land- und forstwirtschaftliche Fachschulen):**

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, handelt es sich hiebei vorwiegend um Fachschulen für Spezialgebiete der Land- und Forstwirtschaft, die in ihrer Bedeutung über die Grenzen eines Bundeslandes hinausreichen und deren Schüler aus dem ganzen Bundesgebiet kommen. Weiters sind unter diesen Schulen die Übungsschulen sowie Kursstätten zur Aus- und Weiterbildung in Spezialgebieten der Land- und Forstwirtschaft zu verstehen.

**Zu § 33 (Aufgabe):**

Diese land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen haben die Aus- und Weiterbildung der in der Land- und Forstwirtschaft berufstätigen Personen zum Ziel. Den Schülern soll insbesondere das für Spezialgebiete der Land- und Forstwirtschaft erforderliche Berufswissen und -könn-

nen unter Bedachtnahme auf die für den Beruf notwendige Allgemeinbildung vermittelt werden. Bei der Errichtung solcher Fachschulen wird auf eine entsprechende Koordination mit dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungswesen Bedacht zu nehmen sein.

**Zu § 34 (Organisatorische Verbindung):**

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 14 a Abs. 2 lit. c B.-VG. können land- und forstwirtschaftliche Fachschulen durch den Bund in organisatorischer Verbindung mit den Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, mit höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehrlanstalten oder mit land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes geführt werden. Im übrigen darf auf den Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen verwiesen werden.

**Zu § 35 (Aufbau):**

Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes entweder um Übungsschulen, die den Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer angegliedert sind, oder um sogenannte Sonderfachschulen, die Kenntnisse auf den Spezialgebieten der Land- und Forstwirtschaft vermitteln sollen. Entsprechend dieser Zielsetzung sind diese Fachschulen in Lehrgänge oder Kurse zu gliedern. Wegen der Vielfalt der in Betracht kommenden Lehrgänge und Kurse muß die Bestimmung ihrer Dauer dem Verordnungswege überlassen bleiben. Im übrigen darf auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 16 verwiesen werden.

**Zu § 36 (Aufnahmeveraussetzungen):**

Da es sich bei den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes wegen des vielfältigen Aufgabenbereiches um keine homogene Schultype handelt, ist es nicht möglich, im vorliegenden Gesetzentwurf konkrete Aufnahmeveraussetzungen festzulegen. Es wird Sache der Vollziehung sein, bei der Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen des Bundes die Aufnahmeveraussetzungen im Einzelfall festzulegen. Bei der Festlegung der Aufnahmeveraussetzungen wird die Zielsetzung der Schule zu berücksichtigen sein.

**Zu den §§ 37 und 38 (Lehrer, Klassenshülerzahl):**

Auf die Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 14 und 15 darf verwiesen werden.

**Zu § 39 (Land- und forstwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten):**

Diese Bestimmungen entsprechen sinngemäß dem § 38 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes.

## 40 der Beilagen

15

**Zu § 40 (Lehrplan):**

Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes um keine einheitliche Schultypen. Im Interesse der notwendigen Elastizität war es daher notwendig, die gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrpläne so zu fassen, daß sie eine flexible Anwendung gestatten.

**Zu § 41 (Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen des Bundes):**

Diese Bestimmung befaßt sich mit der Errichtung der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen durch den Bund. Gemäß Art. 14 a Abs. 5 B.-VG. ist die Errichtung einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule durch den Bund an die Zustimmung des Landes, in welchem die Fachschule errichtet werden soll, gebunden. Die Zustimmung des Landes ist jedoch gemäß Art. 14 a Abs. 5 B.-VG. nicht erforderlich, wenn es sich um Übungsschulen handelt, die den Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen angeschlossen sind. Im übrigen darf auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 19 verwiesen werden.

**Zum III. Hauptstück (Gemeinsame Bestimmungen und Schlußbestimmungen):****Zu § 42 (Schulbehörde):**

Die direkte Unterstellung dieser Schulen entspricht dem bereits mehrfach erwähnten Umstand, daß es sich um Schulen handelt, die über den Bereich eines Landes hinausgehen.

**Zu § 43 (Bezeichnung bereits bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bundeslehranstalten):**

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen festgestellt, erfolgt die pädagogische Ausbildung der Lehr- und Beratungskräfte derzeit im Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen in Wien-Ober-St. Veit. In dieser Anstalt sind derzeit zwei Schultypen vereinigt, und zwar eine land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalt und ein land- und forstwirtschaftliches berufspädagogisches Institut. Da es sich bei dieser

Lehranstalt um eine Schule mit langjähriger Tradition handelt, ist es zweckmäßig, ihren bisherigen Namen beizubehalten. Letzteres gilt auch für das Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee.

Die übrigen bereits bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes führen Bezeichnungen, die den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechen.

**Zu § 44:**

Gemäß Art. III des Bundesverfassungsgesetzes vom ....., BGBL. Nr. ...., ist die Zustimmung der Länder für die bereits bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes beziehungsweise die land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes nicht erforderlich.

**Zu § 45:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Um die durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Schuldauer der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten von vier auf fünf Jahre (siehe hiezu die Erläuternden Bemerkungen zu § 10) reibungslos durchführen zu können, und da die Herabsetzung der Klassenshülerzahlen auf die im Entwurf genannten Zahlen auf Schwierigkeiten stößt, kann das Gesetz nicht hinsichtlich aller seiner Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Diese Umstände machen eine eingehende Regelung des Inkrafttretens notwendig, damit die Umstellung des an verschiedenen Anstalten noch bestehenden Zustandes auf den dem Gesetzentwurf entsprechenden Zustand reibungslos vor sich geht. Darüber hinaus muß auch vorgesorgt werden, daß nicht bei allen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten die Umstellung auf die fünfjährige Schuldauer zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt wird, um die durch diese Verlängerung vom Berufseintritt ferngehaltenen Arbeitskräfte der Wirtschaft nicht zum gleichen Zeitpunkt zu entziehen.

**Zu § 46:**

Diese Bestimmungen enthalten die Vollzugsklausel.